

schien wohl eine zurückhaltendere Formulierung durch die Novelle von 1974 ratsam. Eine Begründung für die Änderung wurde offiziell nicht gegeben.

7. DDR und weltumspannende multilaterale Abkommen.

a) Die DDR ist multilateralen Abkommen beigetreten, zu denen der Beitritt allen 47 Staaten offensteht. Ferner hat sie die Wiederanwendung internationaler Vereinbarungen verfügt. Wegen der Einzelheiten muß auf die Sammlung »Völkerrechtliche Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik« verwiesen werden.

b) Am 18. 9. 1973 wurde die DDR gleichzeitig mit der Bundesrepublik Deutschland 48 Mitglied der UNO. Nach herrschender Meinung ist durch die gleichzeitige Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der UNO eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgt (Kay-Michael Wilke, Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik, S. 265/266).

Die DDR gehört auch Sonderorganisationen der UNO an.

III. Die strafrechtliche Sanktionierung der militaristischen und revanchistischen Propaganda, von Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß

Dokumente:

Unrecht als System, Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, zusammengestellt vom Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 4 Bände, Bonn-Berlin, 1952, 1955, 1958, 1962.

Literatur:

Hans IV. Baade, Art. 6 II Verf. DDR als Strafgesetz wirksam?, ROW 1959, S. 11 - John Lekschas, Das StEG - das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung, NJ 1958, S. 82 - Reinhard Maurach, Zur Problematik der Rechtsbeugung in der Anwendung sowjetzonalen Rechts, ROW 1958, S. 177 - Walther Rosenthal (zusammen mit Richard Lange und Anwed Biomeyer), Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 4. Auflage, Bonn und Berlin, 1959.

1. Art. 6 Abs. 5 hat seinen Vorläufer in Art. 6 Abs. 2 der Verfassung von 1949. Dieser lautete:

»Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.«

Dieser Verfassungssatz war bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes²⁶ am 1. 1. 1958, meist in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive 38, III A III, Grundlage des politischen Strafrechts. Er wurde als Strafgesetz behandelt, obwohl er keine hinreichend präzisierte Strafandrohung enthält und auch an dem Mangel hinreichender Präzision

²⁶ Vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 643).